

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

1. Die Eissportverbände der deutschen Bundesländer (genannt: Landeseisssportverband = LEV), welche die vorliegende Satzung angenommen haben und aufgrund dieser als Mitglieder aufgenommen wurden, bilden die Deutsche Eislaufer-Union (= DEU).
2. Die DEU ist Mitglied in der Internationalen Skating Union (= ISU) und dem Deutschen Olympischen Sport-Bund (= DOSB). Die DEU vertritt in diesen Vereinigungen den Eiskunstlauf selbstständig.
3. Die DEU ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle in München.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Die DEU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Soweit die DEU diese Zwecke über die LEV verfolgt, gilt § 57 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Zweck der DEU ist die Förderung aller Disziplinen des Eiskunstlaufs (Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchroneislaufen) innerhalb der deutschen Bundesländer. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Leistungssports durch Lehrgänge, Meisterschaften und Wettbewerbe, durch Traineraus- und -weiterbildung, durch die Jugend-, Stützpunkt- und Breitensportarbeit.
3. Die DEU ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der DEU dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DEU. Zweckgebundene Zuwendungen für den Eissport im Sinne der Abgabenordnung bleiben davon unberührt. Mitglieder, die zweckgebundene Zuwendungen für Disziplinen des Eiskunstlaufens aus Mitteln der DEU erhalten, müssen ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung sein.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die DEU ist politisch und konfessionell neutral.
7. Ist die DEU gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Spitzenverbände (einschließlich solcher der ISU), von Bestimmungen der Nationalen Anti

Doping Agentur (NADA) insbesondere auch für die Implementierung des Anti-Doping-Regelwerks einschließlich des Abschlusses der Trainingskontrollvereinbarung, oder auf Grund des Verlangens des Finanzamts oder des Registergerichts ihre Satzung oder Ordnungen zu ändern, so ist das Präsidium jeweils ermächtigt, die erforderlichen Änderungen einstimmig zu beschließen. Die Änderungen der Satzung und der Ordnungen sind den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu bringen.

8. Der Sportbetrieb sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach der Satzung (§§) und folgenden Ordnungen (Artikel), die Bestandteil der Satzung sind:
  - 8.1 Geschäftsordnung (GSchO)
  - 8.2 Finanz- und Gebührenordnung (FGO)
  - 8.3 Anti-Doping Ordnung (ADO)
  - 8.4 Ehrenordnung (EhrO)
  - 8.5 Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb (OAB)
  - 8.6 Trainerordnung (TrO)
  - 8.7 Ordnung für Schiedsrichter, Preisrichter und Technische Offizielle (SPTO)
  - 8.8 Deutsche Eiskunstlaufbestimmungen (DKB)

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr, Wettkampfsaison, Geschäftsstelle**

1. Das Geschäftsjahr der DEU ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).
2. Die Wettkampfsaison beginnt am 1.5. und endet am 30.4.
3. Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält die DEU eine Geschäftsstelle, die dem Präsidium unterstellt ist. Hierzu erstellt das Präsidium einen Geschäftsverteilungsplan, der Aufgaben und Zuständigkeiten regelt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die DEU hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur LEV sein oder werden, die einen oder mehrere Vereine, die Disziplinen des Eiskunstlaufs betreiben, als Mitglieder haben. Es darf nur 1 LEV pro Bundesland Mitglied in der DEU sein oder werden.

Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind erforderlich:

- a) ein schriftlicher Antrag;
- b) die Vorlage der Satzung des LEV;
- c) die Vorlage des Verzeichnisses der dem LEV angeschlossenen Vereine, die Disziplinen des Eiskunstlaufens betreiben;

d) der Nachweis der Gemeinnützigkeit

Der Nachweis der Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

2. Ordentliche Mitglieder können nur LEV werden, die die Gemeinnützigkeit besitzen. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist der DEU unverzüglich anzuzeigen.
3. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen der DEU an und unterwirft sich diesen.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und innerhalb einer Frist von 4 Wochen, von dem Zugang des Bescheides an gerechnet, bei der Geschäftsstelle der DEU eingegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Beendigung und Wiederaufnahme
  - 5.1 Die Mitgliedschaft eines LEV erlischt:
    - a) durch Auflösung der DEU;
    - b) durch Auflösung des LEV;
    - c) durch Ausschluss
    - d) durch Austritt aus der DEU. Dieser kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erfolgen.
  - 5.2 Der Ausschluss aus der DEU erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Ein ordentliches Mitglied kann insbesondere in folgenden Fällen aus der DEU – gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung – ausgeschlossen werden:

    - a) wenn es gegen seine Verpflichtungen aus der Satzung und den Ordnungen verstößt,
    - b) bei einem Verstoß gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts,
    - c) bei Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer.

Vor einem Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§45 DIS-SportSchO) eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 2 Wochen ab Zugang des Beschlusses. Das Einlegen des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.
  - 5.3 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung möglich. Bei einem Wiederaufnahmeantrag ist gemäß § 4 zu verfahren.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel der DEU und/oder Zuwendungen aus dem DEU-Verbandsvermögen oder auf eingezahlte Beträge.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der DEU.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder der DEU ist qualifiziert und richtet sich nach § 8.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden bei der DEU einzureichen sowie Aufklärung über Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eiskunstlaufsports, der DEU und der LEV nicht geschädigt wird, die sich aus dem Satzungswerk (Satzung und Ordnungen) ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie den rechtmäßigen Anforderungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.
5. Die Vertretung des Mitglieds in den Versammlungen regelt § 8 der Satzung und die Geschäftsordnung.
6. Das Eigenleben und die Selbstständigkeit der LEV bleiben durch die Mitgliedschaft in der DEU unberührt.
7. Die LEV regeln die Angelegenheit selbstständig; jedoch sind sie verpflichtet, für den Bereich des Eiskunstlaufens die Satzung und Ordnungen der DEU in der jeweils geltenden Fassung als rechtsverbindlich anzuerkennen und ihnen nicht zuwider zu handeln.
8. Die LEV haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen angeschlossenen Vereine für den Bereich des Eiskunstlaufens die Satzung und Ordnungen der DEU in der jeweils geltenden Fassung anerkennen.
9. Die LEV sind verpflichtet, Satzungsänderungen innerhalb der LEV-Satzungen der Geschäftsstelle der DEU bekannt zu geben.
10. Die LEV sind verpflichtet, bis zum 1. September eines jeden Jahres das Verzeichnis ihrer angeschlossenen Vereine, die Disziplinen des Eiskunstlaufens betreiben, an die DEU-Geschäftsstelle einzusenden.
11. Die den einzelnen LEV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder haben ihren Geschäftsverkehr mit der DEU über ihren LEV bzw. über ihren Verein und den LEV abzuwickeln. Die gleiche Verpflichtung gilt für die DEU bzw. den LEV im Verkehr mit den Vereinen und deren Mitgliedern. Ausgenommen hiervon ist der Geschäftsverkehr mit dem DEU-Präsidium bei Disziplinarangelegenheiten.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge und Abgaben**

1. Die DEU erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsabgaben und Gebühren, die in der Finanz- und Gebührenordnung festgelegt sind.

2. Die Einzahlung der jährlichen Beiträge hat nach Rechnungsstellung innerhalb eines Monats zu erfolgen.
3. Die Zahlung der Veranstaltungsabgabe hat innerhalb von zwei Monaten nach Veranstaltungsende zu erfolgen.
4. Andere Zahlungen sind spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit oder bei Fristen innerhalb der gesetzten Frist zu leisten.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, ist der Präsident berechtigt, kostenpflichtige Verbandsleistungen von Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen abhängig zu machen.

5. Mitglieder, die mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber der DEU ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z. B. kein Rede- und Stimmrecht, kein Recht mehr auf Teilnahme am Sportverkehr, keinen Anspruch auf tätig werden des Verbandes usw.). Die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch den Präsidenten verfügt und tritt am Tage der Anordnung in Kraft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch die Verfolgungsverjährung.
6. Ein Mitglied darf nicht mit Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungseinnahmen und -abgaben sowie mit Gebühren, die von dem Mitglied an die DEU zu leisten sind, gegenüber der DEU aufrechnen und auch Forderungen gegen die DEU nicht an Dritte abtreten.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe der DEU sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. die Obleutetagung

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium zusammen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DEU und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Neuwahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen immer alle 4 Jahre im Jahr der Olympischen Winterspiele.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Präsidenten

- 2 Vizepräsidenten
- 2 Rechnungsprüfer
- 1 Ersatzrechnungsprüfer

auf die Dauer von 4 Jahren. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt, soweit sie nicht schriftlich ihren Rücktritt erklärt haben, abgewählt wurden oder anderweitig ihr Amt verloren haben. Für das Präsidium können alle Personen kandidieren, die von einem LEV vorgeschlagen werden und einem Eissport treibenden Verein, der einem LEV angeschlossen ist, angehören. Für die Wahlen gilt Art. 8 GSchO.

Jede Mitgliederversammlung kann jederzeit die von ihr gewählten Amtsträger abberufen.

3. Das Stimmrecht und die Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung werden wie folgt geregelt:

- 3.1. Stimmrecht

- 3.1.1. Jedes Mitglied wird in den Versammlungen durch ein Vorstandsmitglied gem. §26 BGB vertreten.

- 3.1.2. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht darf jedoch nur auf Personen übertragen werden, die laut Satzung des Mitglieds von dessen Organen gewählt wurden und ein Amt beim Mitglied ausüben. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter im Original oder als Fax zu hinterlegen.

- 3.1.3. Die Übertragung des Stimmrechts eines LEV auf einen anderen LEV ist nicht zulässig.

- 3.2. Stimmverteilung

- 3.2.1. Jeder LEV hat fünf Grundstimmen.

- 3.2.2. Für je angefangene fünf Vereine, die dem LEV angeschlossen sind und Disziplinen des Eiskunstlaufens betreiben, erhält der LEV zusätzlich eine Stimme. Es zählt jeweils die halbe Summe der Anzahl der Vereine, die der LEV zum 1. September der beiden vorhergehenden Jahre gemeldet hat.

- 3.2.3. Für je angefangene fünf Teilnehmer bei der Deutschen Meisterschaft und der Deutschen Nachwuchsmeisterschaft erhält der LEV zusätzlich eine Stimme.

- 3.2.4. Die Anzahl der zusätzlichen Stimmen eines LEV für die ihm anzurechnenden Vereine und Teilnehmer ermittelt sich wie folgt:

Es zählt die halbe Summe der Teilnehmer, die der LEV zu den beiden letzten Deutschen Meisterschaften und zu den beiden letzten Deutschen Meisterschaften für Nachwuchs und Junioren entsandt hatte, die der Mitgliederversammlung vorausgingen. Teilnehmer im Sinne dieser Regelung sind Sportler, die vom LEV gemeldet und mindestens einen Wettbewerbs teil in der Disziplin beendet haben. Die Läufer eines Paares gelten als einzelne Teilnehmer. Gehören diese Läufer unterschiedlichen LEV an, so wird jedem LEV ein Teilnehmer angerechnet. Ein Synchronteam entspricht unabhängig von seiner Läuferanzahl zwei Teilnehmern. Diese werden dem meldenden LEV angerechnet.

- 3.2.5. Die Mitglieder des Präsidiums sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Gebührenordnung, der Anti-Doping Ordnung und der Ehrenordnung. Sie beschließt ebenfalls über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung des Präsidiums. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder des Präsidiums beschränkt werden. Die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung der Ordnungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung und alle sonstigen Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Öffentlichkeit oder einzelne Personen, zulassen, soweit die jeweilige Versammlung dieser Entscheidung nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht. Die Vorstandsvertreter gemäß §26 BGB von LEV-Mitgliedsvereinen oder die schriftlich bevollmächtigten Abteilungsleiter der LEV-Mitgliedsvereine sind als Zuhörer zugelassen, wenn der LEV drei (3) Wochen vorher die entsprechenden Personen schriftlich benennt.
7. Einberufung
  - 7.1 Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem anberaumten Termin (Aufgabe bei der Post) schriftlich an alle Mitglieder an die letzte durch das Mitglied der DEU schriftlich mitgeteilte Anschrift zu erfolgen.

Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird gleichzeitig eine vorläufige Tagesordnung über die bei der Mitgliederversammlung zu behandelnden Angelegenheiten bekannt gegeben.

Mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine endgültige Tagesordnung vorzulegen.
  - 7.2 Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - 7.3 Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls es dies für erforderlich hält. Es ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder – unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen – gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten und zu begründen. Es ist verpflichtet, die Einberufung innerhalb von 3 Wochen unter Beachtung von Ziffer 7.1 an die Mitglieder zu versenden.
  - 7.4 Anträge
    - 7.4.1 Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen sämtliche Anträge 4 Wochen vor Beginn des Verbandstages bei der DEU-Geschäftsstelle eingereicht sein. Die vom Präsidium daraufhin für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
    - 7.4.2 Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern gefordert ist, müssen die Anträge begründet und dem Antragsschreiber mit Begründung beigelegt werden.

Das Präsidium ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.

7.4.3 Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bestätigen. Anträge auf Änderung der Satzung oder ihrer Ordnungen können, wenn sie verspätet eingegangen sind, nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden, außer es handelt sich um geringfügige Änderungen.

#### 7.5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Mitglieder und das Präsidium.

#### 7.6 Tagesordnung

7.6.1 Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder;
- d) Genehmigung der Tagesordnung;
- e) Berichte des Präsidiums;
- f) Finanzbericht des für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglieds;
- g) Berichte der Rechnungsprüfer;
- h) Genehmigung der Jahresabschlüsse;
- i) Anträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen;
- j) Bei Neuwahlen: Wahl des Wahlausschusses;
- k) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
- l) Neuwahlen, soweit vorgesehen;
- m) Sonstige Anträge;
- n) Verschiedenes.

Sämtliche Berichte können auch in Schriftform vorgelegt werden.

7.6.2 Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder;
- d) Die Anträge, die zur Einberufung führten.

#### 7.7 Durchführung

Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.



## § 9

### Das Präsidium

1. Das Präsidium bilden
  - der Präsident,
  - zwei Vizepräsidenten
- 2.1. Das Präsidium führt die Geschäfte der DEU. Das Präsidium ist der Vorstand gemäß §26 BGB. Es vertritt die DEU gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Präsidiumsmitglieder vertreten die DEU im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis wird der Präsident nur bei Abwesenheit von einem Vizepräsidenten vertreten. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.
- 2.2. Das Präsidium ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung und die Ordnungen keine abweichende Zuständigkeit begründen.
- 2.3. Das Präsidium ist ermächtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Verbandsversammlung redaktionelle Änderungen bei der Satzung und deren Ordnungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Die Mitglieder sind vom Präsidium von den redaktionellen Änderungen schriftlich vor Eintragung der Satzung oder der Ordnungen ins Vereinsregister zu unterrichten.
- 2.4. Das Präsidium ist befugt, aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um von der DEU Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden.
- 3.1. Das Präsidium kann einem Mitglied der DEU oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- 3.2. Das Präsidium regelt in einer eigenen Richtlinie die Wahl und die Aufgaben der Aktivensprecher, wobei die Richtlinien des DOSB dafür zugrunde gelegt werden.
4. Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung muss an die Mitglieder des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich spätestens 1 Woche vor dem anberaumten Termin erfolgen. Einverständnis kann auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Der Präsident muss umgehend eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied dies beantragt. Die Erledigung der Aufgaben und das Fassen von Beschlüssen können auch durch telefonische oder schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder damit einverstanden sind.
5. Fällt ein Mitglied des Präsidiums vor dem Ablauf seiner Amtszeit weg, so bestellen die restlichen Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einen Ersatzmann. Zum Ersatzmann kann auch ein anderes Mitglied des Präsidiums bestellt werden, sofern dieses andere Mitglied vorher sein bisheriges Amt niederlegt und auch hinsichtlich dieses anderen Mitglieds eine

Ersatzbestellung vorgenommen wird. Über alle sonstigen Ersatzbestellungen entscheidet das Präsidium. Ersatzbestellungen erfolgen jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ersatzwahlen gelten nur bis zum Ende der Amtsperiode des weggefallenen Mitglieds.

6. Das Präsidium fertigt für sich einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem sind die Aufgabenverteilung und die Koordination der einzelnen Aufgabengebiete zu regeln.
7. Das Präsidium kann gegen Mitgliedsverbände und deren Einzelmitglieder, gegen Amtsträger, Schiedsrichter, Preisrichter, Technische Offizielle, Läufer und Trainer, soweit diese am Sportbetrieb der DEU teilnehmen, Sanktionen verhängen, wenn diese Handlungen begehen, die gegen Satzung, Ordnungen oder Bestimmungen der DEU, ausgenommen Verstöße gegen den NADC, verstoßen oder die dem Ansehen des Eissports oder der DEU erheblichen Schaden zufügen oder zufügen könnten.

Folgende Sanktionen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße
- c) Schaulaufverbot
- d) Startverbot
- e) Sperre

Mehrere Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

Für Verstöße gegen den NADC ist der Sanktionskatalog der NADA maßgebend, die Ahndung erfolgt durch das Deutsche Sportschiedsgericht.

- 7.1. Die Verwarnung ist die Missbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Androhung einer schwereren Ahndung bei erneutem Verstoß.
- 7.2. Die Geldbuße ist in Euro zu zahlen und kann von 50,-- € bis zu 5000,-- € betragen.
- 7.3. Durch das Schaulaufverbot wird dem Läufer untersagt, an bestimmten Schaulaufveranstaltungen teilzunehmen oder Einladungen zu Schaulaufveranstaltungen anzunehmen. Dies gilt für nationale wie auch internationale Schaulaufveranstaltungen.
- 7.4. Durch das Startverbot wird dem Läufer untersagt, bei bestimmten Meisterschaften oder Wettbewerben zu starten. Dies gilt für nationale wie auch internationale Meisterschaften oder Wettbewerbe.
- 7.5. Sperren
  - 7.5.1. Durch die Sperre wird einem Läufer zeitlich befristet oder auf Dauer jegliche Teilnahme an Meisterschaften, Wettbewerben und Schaulaufveranstaltungen, die von einem nationalen oder internationalen Sportverein oder Sportverband veranstaltet werden, untersagt. Dem Läufer kann auch die Teilnahme am Vereins- oder Verbandstraining oder an zentralen Maßnahmen, wenn diese öffentlich gefördert sind, untersagt werden.
  - 7.5.2. Durch die Sperre wird einem Veranstalter zeitlich befristet oder auf Dauer jegliche Durchführung von Meisterschaften, Wettbewerben und Schaulaufveranstaltungen untersagt.

- 7.5.3. Durch die Sperre wird einem Offiziellen zeitlich befristet oder auf Dauer jegliche Tätigkeit oder nur eine bestimmte Tätigkeit für den Bereich der DEU verboten.
- 7.6. Bei Startverbot und Sperre ist der Sportpass für die Dauer der Ordnungsmaßnahme vom Präsidium einzuziehen.
- 7.7. Gegen Ordnungsmaßnahmen des Präsidiums kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (§45 DIS-SportSchO) eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 2 Wochen ab Zugang des Beschlusses.
8. Bei allen Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
9. Der Ehrenpräsident kann zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Er hat jedoch kein Stimmrecht.
10. Zu den Sitzungen des Präsidiums können durch Mehrheitsbeschluss der Präsidiumsmitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten auch andere Personen eingeladen werden, wenn dies aus fachlicher Sicht zur Beratung erforderlich ist. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 10**

### **Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein, zusätzliche Erläuterungen können enthalten sein. Beschlüsse und Abstimmungen im telefonischen Verfahren werden dann schriftlich niedergelegt und vom Präsidenten unterschrieben, wenn es das Präsidium für erforderlich hält.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden, die zu der Sitzung eingeladen waren. Die Teilnehmerliste ist beizulegen.
3. Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an das Präsidium zu senden.
4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung – maßgebend ist das Datum des Poststempels – beim Versammlungsleiter zu erheben. Tonbandaufzeichnungen sind nur für die Protokollführung zulässig. Werden Tonbandaufzeichnungen hergestellt, sind diese für die Abfassung des Protokolls maßgebend. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als von jedem Mitglied genehmigt. Über fristgemäße Einwendungen entscheidet das Präsidium endgültig durch Beschluss.

## § 11

### **Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident**

1. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet das Präsidium.
2. Über die Ernennung zum Ehrenpräsident entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gewählt. Der Ehrenpräsident hat ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Es können mehrere Personen das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben. Näheres regelt die Ehrenordnung.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten kann dem Ausgezeichneten auf schriftlich begründeten Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aberkannt werden.

## § 12

### **Obleutetagung**

1. Es findet einmal im Jahr eine Tagung der Obleute der LEV möglichst vor Beginn der neuen Wettkampfsaison statt. Für die Obleutetagung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Obleutetagung mindestens 8 Wochen vorher eingeladen werden muss. Anträge der Mitglieder müssen spätestens sechs Wochen vor der Obleutetagung bei der DEU-Geschäftsstelle eingegangen sein. Alle Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Obleutetagung an die LEV zum Versand gebracht werden.
2. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Landesverbände findet in den Jahren ohne Mitgliederversammlung eine weitere Obleutetagung im Herbst statt.
3. Die Obleutetagung beschließt über die Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb, die Trainerordnung, die Ordnung für Schiedsrichter, Preisrichter und Technische Offizielle und über die Deutschen Eiskunstlaufbestimmungen, soweit diese Satzungsbestandteil sind.

Die Durchführungsbestimmungen zu den Deutschen Eiskunstlaufbestimmungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden von einer vom DEU-Präsidium bestellten Kommission, bestehend aus einem DEU-Präsidiumsmitglied, fünf von der Obleutetagung gewählten LEV-Vertretern und dem DEU-Sportdirektor erstellt und vom DEU-Präsidium erlassen und den LEV bekannt gegeben. Die Durchführungsbestimmungen enthalten im Wesentlichen die Voraussetzungen, die Programminhalte und die organisatorischen Abläufe des Sportbetriebs (Inhalte der Klassenlaufprüfungen und der Wettbewerbsprogramme).

4. Die Stimmverteilung in der Obleutetagung entspricht der LEV-Stimmverteilung wie in der Mitgliederversammlung, die der Obleutetagung vorausgegangen ist.

5. Die DEU-Sportfachkommissionen haben beim DEU-Präsidium ein Vorschlagsrecht für Anträge an die Oberversammlung.

## **§ 13**

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Streitigkeiten
  - zwischen der DEU und ihren Mitgliedern
  - unter den Mitgliedern der DEU
  - zwischen der DEU und den Einzelmitgliedern ihrer Mitglieder,nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann gegen eine Sanktionsentscheidung des DEU-Präsidiums unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§45 DIS-SportSchO) eingelegt werden.
3. Alle Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen den Anti-Doping-Code der NADA (=NADC) zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
4. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist auch zuständig, wenn über die Wirksamkeit bzw. den Bestand des dem Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder die Schiedsgerichtsklausel selbst gestritten wird.
5. Die das Deutsche Sportschiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden durch die DIS-Sportschiedsgerichtsordnung geregelt.
6. Das Deutsche Sportschiedsgericht darf erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den Versuch einer gütlichen Einigung in Form eines Schlichtungsversuchs unter Anrufung des Präsidiums der DEU unternommen hat und kein Fall der Unterwerfung unter diese Entscheidung vorliegt. Das gilt nicht in Dopingangelegenheiten.
7. Erwächst eine Entscheidung des Präsidiums der DEU in Bestandskraft oder ruft der Betroffene das Deutsche Sportschiedsgericht nicht innerhalb der festgesetzten Frist an, ist der Betroffene so zu behandeln, als ob er sich der Entscheidung unterworfen hätte. Die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichtes ist dann ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass über den Betroffenen vom Präsidium Ordnungsmaßnahmen verhängt worden sind.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer und der Ersatzrechnungsprüfer dürfen kein Amt im DEU-Präsidium ausüben. Die Rechnungsprüfer der DEU haben auch das Recht, die Unternehmen, an denen die DEU beherrschend beteiligt ist, in ihre Prüfung einzubeziehen.
2. Der Prüfungsumfang wird wie folgt festgelegt: Stichprobenartige Prüfung der Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts des Prüfungszeitraumes.  
Stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen samt den zugehörigen Belegen sowie der Kassen- und Vermögensgegenstände und stichprobenartige Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sind. Stichprobenartige Prüfung, ob die Einnahmen dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet wurden.
3. Nicht zum Prüfungsumfang gehören die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Präsidiumsentscheidungen, die Prüfung der inhaltlichen und strategischen Entscheidungen bei der Ausgabe der Staatsmittel und die Vorlage von Arbeits- und Honorarverträgen.

## **§ 15**

### **Sofortmaßnahmen**

1. In dringenden Fällen, bei denen Personen durch ihr Verhalten Disziplin und Ordnung oder das Ansehen des Eissports in der Öffentlichkeit gefährden oder schädigen, ist jedes Präsidiumsmitglied berechtigt, mit sofortiger Wirkung vorläufige Start- und Tätigkeitsverbote auszusprechen.
2. Der Delegationsleiter oder der Lehrgangsführer haben das Recht, gegen Sportler und deren Begleitpersonen Start-, Tätigkeits- und Betretungsverbote und die sofortige Heimsendung auf deren eigene Kosten oder nach Sachlage sonst erforderliche erzieherische Maßnahmen anzuordnen, wenn diese Personen gegen Ordnung und Disziplin verstoßen, den Anordnungen nicht Folge leisten oder das Ansehen des Eissports oder der DEU gefährden oder schädigen.
3. Gegen Sofortmaßnahmen ist die Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Sofortmaßnahme zum Präsidium zulässig. Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium endgültig.

## **§ 16**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Alle Bezeichnungen von Funktionen in der Satzung und den Ordnungen in der männlichen Form gelten für Frauen entsprechend. Wird eine Frau in eine Funktion gewählt oder für ein Amt ernannt, gilt dafür die weibliche Form, sofern dies grammatikalisch möglich ist.
2. Die Mitglieder des Präsidiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Zustellungen
  - 3.1. Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied der DEU schriftlich mitgeteilte Anschrift. Andere Mitteilungen können an die E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen.
  - 3.2. Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen. Erfolgt eine Zustellung nicht mit nachweisbarem Zustellungsdatum, gilt die Zustellung 3 Tage nach Absendung bzw. Aufgabe bei der Post oder einem privaten Zustelldienst als bewirkt.
  - 3.3. Zustellungen per Brief, Telegramm, Telefax, Päckchen oder Paket sind zulässig.
4. Fristen
  - 4.1. Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde.
  - 4.2. Abweichend von §193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt.
  - 4.3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen in der Satzung und aller Ordnungen ist in entsprechender Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zu gewähren.

## **§ 17**

### **Doping**

1. Jede Form von Doping ist sowohl im also auch außerhalb des Wettkampfes verboten.
2. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (=NADA), die diese Bestimmungen im Anti-Doping-Code (=NADC) festgelegt hat. Der NADC gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Die DEU hat das Recht, ohne vorherige Ankündigung, zu jeder Zeit und an jedem Ort, Doping-Tests bei allen aktiven Eisläufern seiner Mitgliedsverbände

und deren Vereinen (Inhabern eines Sportpasses) durchzuführen. Dieses Recht gilt insbesondere für alle DEU-Meisterschaften, Wettbewerbe und sonstige Veranstaltungen der DEU.

4. Die Durchführung der Doping-Tests richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der ISU und der WADA / NADA.

## **§ 18**

### **Auflösung und Vermögensverwendung**

1. Die Auflösung der DEU kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen können. Bei der Abstimmung über die Auflösung der DEU hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der DEU oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der DEU an die Mitglieder gemäß ihrem Stimmenanteil entsprechend §8 der Satzung. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eiskunstlaufens zu verwenden.